

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 39.

Sonnabend, den 2. Oktober

1909.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Reichenstraße 11, sowie von den Herren Wehrer, Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spärtige Zeitseite mit 10 Pf. berechnet. Für Interate größerem Umfang und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Um 30. September dieses Jahres wird der II. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer fällig und ist spätestens bis zum 21. Oktober dieses Jahres bei Vermeidung des Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu entrichten.

Reichenbrand, am 24. September 1909.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Um 1. Oktober d. J. werden die Brandversicherungsbeiträge auf den II. Termin 1909 in Höhe von 1 Pfennig von jeder Versicherungseinheit fällig und sind spätestens bis zum 12. Oktober 1909 an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 24. September 1909.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden nach Vorchrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bzv. deren Stellvertreter Haushälften ausgehändigt werden, welche nach den vorgebrachten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietsbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile aufzuhören haben. Die ausgefüllten Haushälften sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetze vorgesehenen Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Fertigung derselben an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von erwachsenen Personen, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Plausibilitäten erteilen können, abzugeben.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1909.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 8. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter O angefügten Gesetzesparaphrasen hiermit bekannt gemacht, daß diese Urliste vom 1. Oktober 1909 an eine Woche lang für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwohnerlichen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 1. Oktober 1909.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

○

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Besiegung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Amtier zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Unordnung in der Verfolgung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Ausschreibung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Ausschreibung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Ausschreibung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jenseitig einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jenseitig einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,

und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:

10. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;

Bericht
über die Sitzung des Gemeinderats zu Rottluff
vom 24. September 1909.

Vorsitzender: Gemeindevorstand Geißler.

1. Kenntnis nimmt das Kollegium von einigen zur Veröffentlichung nicht geeigneten Angelegenheiten.

2. Die Gemeindehauswohnung wird per 1. Oktober er. anderweitig vermietet.

3. Auf 2 Gemeindeanlagen-Reklamationen, 1 Erlassgesetz und 1 Rekurs, wird Beschluss gefaßt.

4. Die Gemeinde-Rechnungen pro 1908 werden richtig gesprochen.

5. Einige Vorschläge des Bauausschusses, Reparaturen pp. im Rathaus, an der alten Bachbrücke und an dem Mühlengrabensteig bet., werden zum Beschuß erhoben, sowie in zwei Bausachen die gestellten Gemeindebedingungen nachdrücklich genehmigt.

6. Von dem sogenannten Spritzenhausplatz wird ein Teil zwecks Bebauung bedingungsweise verkauft.

7. In der ungelegeneit, Verkauf des Wegeleiflurstücks Nr. 159a bet., werden einige von der Reg. Generaldirektion der Jägerschen

Staatsbahnen gestellten Bedingungen auf die Gemeinde übernommen.

Reichenbrand. Nach den Statistiken des hiesigen Einwohnermeldeamts betrug die überschriebene Einwohnerzahl am 1. September 1909: 3854. Im September wurden 49 Zugänge mit einer Personenzahl von 54 und 62 Fortzüge mit einer Personenzahl von 72 gemeldet, so daß die derzeitige Einwohnerzahl unter Zurechnung von 13 Geburts- und Sterbefällen 3846 beträgt. Umzüge wurden 21 gemeldet.

Bernhard von der Eiche.

Roman von Baronis Gabriele von Schlippenbach.
Schluß. (Nachdruck verboten.)

"Ersehen läßt sich kein Mensch, mein Lieb," entgegnete Eiche. "Ich werde der, die dort unten ruht, immer ein treues Andenken bewahren, aber es darf dich nicht betrüben. Sie

ist mir eine liebe Erinnerung und gehört der Vergangenheit an, wir stehen mitten im Leben, die Gegenwart ist unser und wills Gott eine lange Zukunft."

Der kleine Herbert hatte die weißen Blumen auf das Grab gelegt; Irmgard hob ihn auf.

Das Hochfestwerk mit seinen mächtigen Eßen und Gebläsemaschinen, Defen und Gebäuden zeichnete sich imposant in der Helligkeit des Wintertages ab. Hier hatte Bernhard von der Eiche alles, was er sich wünschte. Im schlichten Röhlingen erblickte ihm sein Glück, neben ihm sein Weib und sein Kind, um ihn die Stätte seiner Arbeit, die ihm volles Genügen gab, auf der er gutes, gutes Leisten konnte.

Am fünften Januar wurde Bernhard von der Eiche und Irmgard Mann und Frau. Ganz Röhlingen bereitete sich auf das Fest vor. Österfeld war aus Trier herübergekommen. Amtsrichter, der Generaldirektor mit seiner